

Werkanmeldung

Titel¹ (bitte in Blockschrift)

Opus-Nr.	Entstehungsjahr	Dauer in Min.

Postadresse der anmeldenden Person / des Verlages

Name/Firma
Strasse
PLZ/Ort

Beteiligte (Eigenschaft², Name², Vorname²) – bitte untereinander vermerken

C Komponist
A Textautor
AR Bearbeiter ^{4,10}
E Verleger
SA Sub-Textautor
SR Sub-Bearbeiter ⁴
SE Sub-Verleger
Finanzierung der Tonträger durch den Verleger ⁵ <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Werk-Gattung

Beschreibung ⁶
Genauere Besetzung ⁷

Verlag

Vertrag vom	gültig bis
Verlagsgebiet ⁸	
Vertragsklausel für Tonträger <input type="checkbox"/> Fabrikation <input type="checkbox"/> Verkauf	

Beilagen⁹

<input type="checkbox"/> Text (sofern nicht auf Tonträger) <input type="checkbox"/> Noten <input type="checkbox"/> Kassette (beschriftet) <input type="checkbox"/> CD <input type="checkbox"/> Vertrag
Andere Belege ¹⁰

SUISA-Eintragungen

Werk-Nummer

--

ISWC¹¹

--

Datum der Registrierung

--

Verteilungsschlüssel³

Gesellschaft	Aufführung Sendung	Tonträger
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%
	%	%

Prüfung der Bearbeitung

--

Fiches internationales an

--

Ort/Datum

--

Unterschriften¹²/Firmenstempel

Erläuterungen zur Werkanmeldung

Für jedes Werk ist eine Werkanmeldung einzusenden.

Wenn bei mehreren Werken dieselben Personen beteiligt und alle Werkangaben genau gleich sind, genügt ein einziges Formular mit einer Liste der weiteren Titel.

1 Titel

Der Werktitel ist so zu schreiben, wie er auf den Noten oder auf dem Tonträger steht. Bei unterschiedlicher Bezeichnung sind alle Titel zu nennen. Falls die einzelnen Teile eines Werkes eigene Titel tragen, sind auch diese zu erwähnen (evtl. auf Zusatzblatt). Nötigenfalls können Angaben wie Konzertfassung, Remix u.ä. beigelegt werden.

2 Beteiligte

Die Namen und Vornamen der Urheber sowie die Firmennamen der Verleger sollen vollständig vermerkt werden. Die anmeldende Person muss am Werk beteiligt sein.

3 Verteilungsschlüssel

Diese Felder werden in der Regel von der SUISA ausgefüllt, es sei denn, die Beteiligten hätten gemäss Artikel 2.1 des Verteilungsreglements eine andere Aufteilung vereinbart. Trifft dies zu, so sind die Prozentzahlen einzutragen.

4 Bearbeitungen

Bearbeitungen müssen den Erfordernissen von Abschnitt 1.1.3.5 des Verteilungsreglements entsprechen und einen schützbaren Beitrag bilden.

5 Vom Verleger bezahlte Tonträger-Produktionen

Der Anteil des Verlegers erhöht sich im Vervielfältigungsrecht von 40% auf 50%, wenn er auf seine Kosten das Werk auf Tonträger aufnehmen lässt und auf diese Weise für die Herausgabe von Ton- und Tonbildträgern sorgt (Ziffer 2.1.3.3 Verteilungsreglement).

6 Gattungsbezeichnung

Hierher gehören Begriffe wie Konzertwerk, Oratorium, Marsch, Filmmusik oder Musikgattungen wie Rock, Pop, Jazz, Ländler, usw.

7 Besetzung

Hier sind die einzelnen Instrumente sowie Bezeichnungen wie Symphonieorchester, Blasorchester, Chor, Rockband, Jazz-Quintett, Ländlerkapelle usw. zu notieren.

8 Verlagsgebiet

Nur für Verleger!

Original-Verleger vermerken hier entweder «alle Länder» oder das Land bzw. die Länder gemäss Verlagsvertrag. Sub-Verleger tragen das Territorium oder das Land bzw. die Länder laut Sub-Verlagsvertrag ein.

9 Beilagen

Zusammen mit der Werkanmeldung benötigen wir wahlweise Noten und Text oder einen Tonträger sowie vom Verleger den Verlags- oder Sub-Verlagsvertrag. Dies entfällt für Sub-Verlagswerke aus Katalogen, deren Bestimmungen uns bereits bekannt sind. Alle Noten, Verträge und Bewilligungen, ausser umfangreiche oder grossformatige Partituren, werden bei uns vollständig verfilmt und zurückgesandt. Bei ungedruckten Partituren von Mitgliedern des Schweizerischen Tonkünstlervereins (STV) erfolgt die Rücksendung nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Noten gelangen andernfalls direkt an die Schweizerische Landesbibliothek. Die Tonträger erhält die Schweizerische Landesphonothek zur Aufbewahrung.

10 Andere Belege

Für Bearbeitungen und Sub-Bearbeitungen von Werken, die gemäss Art. 29 URG noch geschützt sind, ist die Bewilligung des Verlegers oder Komponisten des Originalwerkes beizulegen. Bei der Vertonung von geschützten Texten ist die schriftliche Erlaubnis des Buchverlages oder allenfalls des Dichters bzw. dessen Erben beizufügen. Ohne Zustimmung darf die SUISA keine Bearbeitung oder Vertonung registrieren. Bei Bearbeitung *freier* Werke bedarf es der benützten Vorlage, um über die Schutzzfähigkeit befinden zu können.

11 ISWC

Der ISWC (International Standard Work Code) dient zur Identifikation von musikalischen Werken. Bitte diesen Code bei jeder Korrespondenz bezüglich dem Werk und bei der Tonträgeranmeldung angeben.

12 Unterschriften

Es können getrennte oder gemeinsame Werkanmeldungen eingereicht werden. Wenn es bei einem Werk um mehrere Urheber geht, müssen alle Beteiligten unterschreiben.

Nur für Verleger!

Es genügt, wenn die Werkanmeldung durch den Verlagsleiter unterschrieben wird. (Unterschriften aller beteiligten Urheber sind in den Verlagsverträgen vorhanden).